

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 29.06.2023****Datenbankgrundbuch – Ist Hessen gerüstet?****und****Antwort****Minister der Justiz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die heutigen Nutzer des Grundbuchs haben auch Jahre nach der Veröffentlichung des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG) vom 01.10.2013 nur eingeschränkte Möglichkeiten, elektronisch auf das Grundbuch zuzugreifen.

Gemäß der auf grundbuch.eu veröffentlichten Projektnachrichten soll nunmehr ein neuer Dienstleister das Datenbankgrundbuch nach mehr als zehn Jahren Projektarbeit fertigstellen. Die strategische Ausrichtung des Programms wird dabei durch einen Projektlenkungsausschuss bestimmt, dem neben Bayern (Vorsitz) die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angehören. Es soll, so die Zielsetzung, ein Verfahren zur Bearbeitung, Speicherung und Darstellung des rechtsgültigen Grundbuches in vollständig strukturierter, elektronischer Form entwickelt werden. Ein Ziel ist dabei auch die Einbindung in den elektronischen Rechtsverkehr. Probleme hatten sich zuletzt mit dem Entwicklungsdienstleister ergeben, der den bestehenden Realisierungsvertrag gekündigt hatte. In der Folge sollte für die programmtechnische Entwicklung ein neuer Dienstleister gefunden werden.

Vorbemerkung Minister der Justiz:

Die hessischen Grundbücher sind digitalisiert. Bürgerinnen und Bürger können elektronisch Einsicht in die Grundbücher nehmen. Die Digitalen Grundbücher werden weiter optimiert. Das Projekt „Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs“ wird unter der Federführung der Landesjustizverwaltung Bayern in einem Entwicklungsverbund von aktuell 14 Ländern betrieben. Neben Bayern und Hessen sind dies Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Mit dem Ziel der Einführung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs soll die Digitalisierung der Grundbücher auf eine neue Stufe gehoben werden, um den gesamten Grundbuchinhalt für berechnigte Personen recherchierbar und strukturierte Daten über Schnittstellen übermittelbar zu gestalten.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen für das durchzuführende Vergabeverfahren abgeschlossen?

Frage 2. Konnte das Vergabeverfahren bereits durchgeführt werden?

Die Fragen 1. und 2. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Vergabeverfahren wird derzeit unter Federführung Bayerns vorbereitet.

Frage 3. Gibt es bereits Prognosen zum Zeitpunkt einer ersten Pilotierung des Datenbankgrundbuchs?

Die erste Pilotierung des Datenbankgrundbuchs wird im federführenden Land Bayern erfolgen. Ein Termin kann noch nicht prognostiziert werden.

Frage 4. Welche Gremien sind in Hessen für die landesspezifische Begleitung der Einführung des Datenbankgrundbuchs zuständig?

Die Einführung des Datenbankgrundbuchs wird in Hessen wie üblich in Begleitung der Personalvertretungsgremien, hier maßgeblich durch den Hauptpersonalrat der hessischen Justiz, erfolgen.

Frage 5. Welche Vorbereitungen sind aus Sicht der Landesregierung in den hessischen Grundbuchämtern (Amtsgerichten) noch zu treffen, um eine reibungslose Einführung des Datenbankgrundbuchs zu gewährleisten?

Art und Umfang der Vorbereitungen für die Migration des jetzigen elektronischen Grundbuchs in das Datenbankgrundbuch werden in einer Arbeitsgruppe mit Einbindung von Grundbuchrechtspflegerinnen und -rechtspflegern unter der Federführung des Oberlandesgerichts betrachtet werden.

Frage 6. Bietet der seit dem 01.03.2023 in Hessen eröffnete elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen bereits geeignete Voraussetzungen (Software, Schnittstellen etc.) um als Grundlage für das Datenbankgrundbuch zu dienen?

Der seit dem 01.03.2023 in Hessen eröffnete elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen bietet mit der Nutzung von e²P (elektronisches Postein- und Postausgangsmanagement) eine Voraussetzung für die spätere Nutzung des Datenbankgrundbuchs. Mit dem Datenbankgrundbuch wird zu gegebener Zeit das derzeitige Fachverfahren zur Führung der Grundbuchblätter (SolumSTAR) abgelöst werden.

Frage 7. Bieten die zu Beginn der 2000er Jahre erfolgte Umstellung der hessischen Grundbuchämter auf elektronische Grundbuchführung und die Überführung aller Papiergrundbücher in elektronische Form eine ausreichende Grundlage für die Fortschreibung im bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuch?

Die Umstellung der hessischen Grundbuchämter auf elektronische Grundbuchführung und die Überführung der Papiergrundbücher in elektronische Form bieten die maßgebliche Grundlage für die Fortschreibung im Datenbankgrundbuch. Die elektronischen Grundbuchdaten und die eingescannten Papiergrundbücher müssen in das neue System migriert werden.

Frage 8. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für die Einführung des Datenbankgrundbuchs in Hessen?

Die Entwicklung des Datenbankgrundbuchs ist noch nicht abgeschlossen, auch der Umfang der noch erforderlichen Entwicklungsarbeiten steht noch nicht fest, sodass derzeit die diesbezüglichen Kosten noch nicht näher geschätzt werden können.

Wiesbaden, 9. August 2023

Prof. Dr. Roman Poseck